

Universität Leipzig
Medizinische Fakultät

Fakultätsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig

Vom 16. Februar 2015

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) und der Grundordnung der Universität Leipzig vom 6. August 2013, hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 18. November 2014 folgende Fakultätsordnung beschlossen.¹

Inhalt:

- § 1 Rechtsstellung und Grundsätze der Medizinischen Fakultät
- § 2 Aufgaben und Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum
- § 3 Fakultätsrat
- § 4 Dekanat
- § 5 Dekan, Prodekan/Prodekane
- § 6 Studiendekane, Studienkommission
- § 7 Verwaltungsdirektor
- § 8 Gleichstellungsbeauftragter
- § 9 Kommissionen, Beauftragte, PromovierendenRat
- § 10 Mitglieder der Fakultät, Angehörige
- § 11 Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute)
- § 12 Änderung der Fakultätsordnung
- § 13 Inkrafttreten

¹ Für den gesamten Text schließen grammatikalisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatikalisch femininer Form führen.

§ 1

Rechtsstellung und Grundsätze der Medizinischen Fakultät

- (1) Die Medizinische Fakultät ist eine organisatorische Grundeinheit der Universität Leipzig.
- (2) Die Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat, das Dekanat und der Dekan.

§ 2

**Aufgaben und Zusammenarbeit mit dem
Universitätsklinikum**

- (1) Die Medizinische Fakultät erfüllt in ihrem Bereich Aufgaben der Universität, vor allem in Bezug auf Lehre und Forschung gemäß dem SächsHSFG, dem Sächsischen Hochschulmedizingesetz (SHMG) vom 6. Mai 1999 sowie der Grundordnung der Universität Leipzig vom 6. August 2013.
- (2) Universität, Universitätsklinikum und Medizinische Fakultät arbeiten gem. § 7 Universitätsklinik-Gesetz (UKG) eng zusammen und beteiligen sich gegenseitig an wesentlichen Entscheidungen. Sie haben die Aufgabe, die Pläne zur weiteren Entwicklung sowohl des Universitätsklinikums als auch der Medizinischen Fakultät und Universität miteinander abzustimmen. Entscheidungen, die Forschung und Lehre unmittelbar betreffen, insbesondere die Strukturpläne des Universitätsklinikums, bedürfen der Zustimmung des Dekanats der Medizinischen Fakultät. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Gemeinsame Konferenz nach § 7 UKG.
- (3) Zur Herstellung des Benehmens nach § 97 Satz 2 SächsHSFG ist dem Universitätsklinikum eine beabsichtigte Entscheidung vor Beschlussfassung durch das jeweils zuständige Organ unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Abgabe einer Stellungnahme mitzuteilen.

§ 3

Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat gehören die gewählten Vertreter der Mitgliedergruppen sowie der Gleichstellungsbeauftragte stimmberechtigt an.

Der Fakultätsrat besteht aus mindestens 33 Mitgliedern:

1. 17 Hochschullehrer, insbesondere Hochschullehrer der operativen, konservativen, klinisch-theoretischen und nichtklinischen Fächer sowie der Zahnmedizin; mindestens die Hälfte der Hochschullehrer müssen Klinikdirektoren oder Abteilungsleiter sein,
2. 6 wissenschaftliche Mitarbeiter,
3. 3 sonstige Mitarbeiter,
4. 6 Studierende,
5. der Gleichstellungsbeauftragte der Medizinischen Fakultät.

Die Mitglieder des Dekanats, die nicht Mitglieder des Fakultätsrats nach Satz 1 sind, nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teil.

- (2) Die Wahlen der Mitglieder des Fakultätsrats werden durch die Wahlordnung der Universität Leipzig sowie durch das SächsHSFG geregelt. Die Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiter und sonstigen Mitarbeiter im Fakultätsrat sowie der Gleichstellungsbeauftragte werden für eine dreijährige Amtszeit gewählt. Wurde der Gleichstellungsbeauftragte aus der Gruppe der Studierenden gewählt, beträgt seine Amtszeit ein Jahr. Die studentischen Vertreter im Fakultätsrat werden jährlich gewählt.
- (3) Der Fakultätsrat beschließt insbesondere über:
 1. die Grundsätze für die Verwendung der vom Haushaltsgesetzgeber zugewiesenen Mittel für die Grundausstattung sowie für die Lehre und Forschung,
 2. die Errichtung und Schließung von Einrichtungen der Fakultät.
- (4) Der Fakultätsrat nimmt zudem die Aufgaben nach § 88 SächsHSFG wahr, soweit im SächsHSFG nichts anderes geregelt ist.
- (5) Bei Beschlüssen des Fakultätsrats über Promotions- und Habilitationsordnungen, über Promotions- und Habilitationsverfahren sowie Berufungsverfahren dürfen Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken.
- (6) Der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat.
- (7) Der Fakultätsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**§ 4
Dekanat**

(1) Dem Dekanat gehören an:

1. der Dekan,
2. der Prodekan/die Prodekane,
3. der für das Studium der Humanmedizin zuständige Studiendekan,
4. der für das Studium der Zahnmedizin zuständige Studiendekan.

Auf Vorschlag des Dekans kann ein Professor als weiteres Mitglied vom Fakultätsrat bestellt werden. Mindestens ein Mitglied des Dekanats muss einem nichtklinischen Fach angehören.

(2) Der Sprecher des Vorstands des Universitätsklinikums kann an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Mitglieder des Rektorats und der Verwaltungsdirektor der Medizinischen Fakultät können an den Sitzungen des Dekanats teilnehmen und jederzeit zum Gegenstand der Beratung Stellung nehmen.

(4) Das Dekanat ist für alle Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät zuständig, soweit im SächsHSFG nichts anderes bestimmt ist. Es kann für seine Mitglieder Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. Das Dekanat ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Aufstellung und Beschlussfassung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags,
2. die Aufstellung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
3. die Aufstellung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Lagebericht, der über die den einzelnen Einrichtungen zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die Leistungen in Forschung und Lehre Auskunft geben muss,
4. den Vorschlag über die Grundsätze der Verwendung der vom Haushaltsgesetzgeber zugewiesenen Mittel für die Grundausstattung sowie für den Lehr- und Forschungsfonds,
5. die Entscheidungen über die Verwendung und Zuweisung der Stellen und Mittel,
6. die innere Struktur und die Verwaltung der Fakultät,
7. den Vorschlag für die Aufstellung des Struktur- und Entwicklungsplans der Fakultät nach § 88 Abs. 1 Nr. 9,
8. die Mitwirkung beim Abschluss von Vereinbarungen mit dem Universitätsklinikum nach § 5 Abs. 2 UKG.

- (5) Das Dekanat unterrichtet den Fakultätsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, über besondere Anlässe unverzüglich. Es ist auf Verlangen dem Fakultätsrat zur Information verpflichtet.
- (6) Das Dekanat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5

Dekan, Prodekan/Prodekane

- (1) Der Dekan leitet die Fakultät. Er führt den Vorsitz im Fakultätsrat, vollzieht dessen Beschlüsse und ist ihm verantwortlich. Er nimmt die Aufgaben nach § 89 SächsHSFG wahr.
- (2) Der Dekan wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Rektorats in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Prodekan/die Prodekane werden auf Vorschlag des Dekans aus den der Fakultät angehörenden Professoren für eine dreijährige Amtszeit gewählt. Gibt es zwei Prodekane, bestimmt der Dekan einen zu seinem Stellvertreter. Seine Amtszeit endet mit der Amtszeit des Dekans. Der Prodekan kann den Dekan auch im Senat vertreten.

§ 6

Studiendekane, Studienkommission

- (1) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag des Dekans für einen oder mehrere Studiengänge einen der Fakultät angehörenden Professor zum Studiendekan. Für die Studiengänge Human- und Zahnmedizin wird jeweils ein eigener Studiendekan gewählt. Die Studiendekane werden aus den der Fakultät angehörenden Professoren auf Vorschlag des Dekans für eine dreijährige Amtszeit gewählt. Der Vorschlag erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftsrat. Ihre Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Studiendekane sind Beauftragte des Dekans für alle Studienangelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs. Sie sind kraft Amtes Mitglieder der jeweiligen Studienkommissionen und führen deren Vorsitz.
- (3) Der Fakultätsrat bestellt für jeden Studiengang im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftsrat eine Studienkommission, der eigenständig Lehrende und Studierende paritätisch angehören. Bei den Vertretern der

Lehrenden muss mindestens ein Vertreter (bei acht oder mehr Kommissionsmitgliedern mindestens zwei) aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Studiengangs oder der Studiengänge stammen.

- (4) Die Studienkommission berät den Dekan bei der Organisation des Lehr- und Studienbetriebs. Sie ist vor der Erstellung und Änderung der Prüfungsordnung anzuhören. Sie muss zusammentreten, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt. Sie besitzt bezüglich ihrer Aufgaben ein Initiativrecht im Fakultätsrat. Ihre Beschlüsse zur Organisation des Lehr- und Studienbetriebs sind bindend, sofern der Fakultätsrat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder etwas anderes beschließt. Sie führt die Befragung der Studenten nach § 9 Abs. 3 Satz 7 SächsHSFG im Zusammenwirken mit der Fachschaft durch.

§ 7

Verwaltungsdirektor

- (1) Der Verwaltungsdirektor ist ständiger Vertreter des Kanzlers für den Bereich der Medizinischen Fakultät und nimmt weitgehend die Aufgaben des Kanzlers wahr. Die Aufgabenübertragung umfasst insbesondere die Befugnis zur Teilnahme an allen Sitzungen des Dekanats, die Teilnahme an allen Berufungsverhandlungen und die Unterzeichnung der Berufsvereinbarungen gemeinsam mit dem Dekan sowie die Unterzeichnung von Verträgen und Aufträgen im Rahmen der erteilten Vollmacht.
- (2) Der Verwaltungsdirektor ist durch Vollmacht des Kanzlers und des Rektors zudem zur Vertretung bei der Einstellung/Beschäftigung des sonstigen und des wissenschaftlichen Personals (mit Ausnahme der Professoren und Juniorprofessoren) bevollmächtigt.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Für die Fakultät sind ein Gleichstellungsbeauftragter und mindestens ein Stellvertreter zu wählen. Sie werden von den Mitgliedern der Fakultät gewählt. Wählbar sind Vertreter aller Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SächsHSFG.

- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt in seinem Zuständigkeitsbereich auf die Herstellung der Chancengleichheit für Frauen und Männer und auf die Vermeidung von Nachteilen für Mitglieder und Angehörige der Hochschule hin. Er unterbreitet Vorschläge und nimmt Stellung zu allen die Belange der Gleichstellung berührenden Angelegenheiten, insbesondere in Berufungsverfahren und bei der Einstellung des wissenschaftlichen Personals. Er hat das Recht auf Einsichtnahme in Bewerbungsunterlagen. Der Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an Sitzungen der Berufungskommissionen mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.

§ 9

Kommissionen, Beauftragte, PromovierendenRat

Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen ständige oder zeitweilige Kommissionen bilden bzw. Beauftragte einsetzen. Er kann ein vom PromovierendenRat benanntes Mitglied zu Beratungen hinzuziehen.

§ 10

Mitglieder der Fakultät, Angehörige

- (1) Mitglieder der Fakultät sind
1. das Personal nach § 57 SächsHSFG, welches Mitglied der Universität nach § 49 Abs. 1 SächsHSFG ist und in der Fakultät oder in einer der Fakultät zugeordneten Hochschuleinrichtung überwiegend tätig ist,
 2. die Studierenden, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung der Fakultät obliegt.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat über die Zugehörigkeit zu einer Fakultät. Hochschullehrer können in weiteren Fakultäten durch Zuwahl durch den Fakultätsrat Mitglied werden. Ein nach Satz 2 zugewähltes Mitglied kann nicht zum Dekan gewählt werden.
- (3) Gemäß § 65 Abs. 1 SächsHSFG können außerplanmäßigen Professoren mit Zustimmung des Senats die mitgliedschaftlichen Rechte eines Hochschullehrers übertragen werden.
- (4) Auf Antrag der Fakultät und nach Zustimmung des Senats kann der Rektor einer Person, welche die Berufsvoraussetzungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 4 a SächsHSFG erfüllt, ausnahmsweise die mitgliedschaftliche Stellung eines Hochschullehrers einräumen, solange die

Person Aufgaben an der Universität Leipzig in Forschung und Lehre wahrnimmt. Ebenso kann der Rektor weiteren Personen auf Antrag der Fakultät ausnahmsweise Rechte als Mitglied oder Angehöriger einräumen, solange diese Personen Aufgaben an der Universität im Rahmen von Verbundprojekten wahrnehmen.

- (5) Angehörige der Fakultät sind die sonstigen Beschäftigten sowie die Promovierenden der Fakultät, die keine Mitglieder der Universität Leipzig sind, die durch Stipendien und eingeworbene Drittmittel geförderten, in Forschung und Lehre tätigen Wissenschaftler und die nicht hauptberuflich tätigen Privatdozenten sowie alle Habilitierenden und im Ruhestand befindlichen Professoren, die Aufgaben an der Fakultät wahrnehmen.

§ 11

Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute)

- (1) Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät sind die Institute gemäß Anlage zum Universitätsklinik-Gesetz (UKG = Artikel 1 des Gesetzes über die Hochschulmedizin im Freistaat Sachsen, SHMG) vom 6. Mai 1999 in der Fassung vom 1. April 2014.
- (2) Sie nehmen ihre Aufgaben unter der Verantwortung der Fakultät wahr. Ihnen obliegt die Durchführung von Aufgaben in Forschung und Lehre in ihrem Fachgebiet.
- (3) Sie werden durch einen Institutsleiter geleitet. Dieser wird auf Vorschlag des Fakultätsrats vom Dekan bestellt. Sie können einen Institutsrat haben und sich eine Ordnung geben, die vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu bestätigen ist.
- (4) Über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Instituten entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Fakultät, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

§ 12

Änderungen der Fakultätsordnung

Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern des Fakultätsrats oder des Dekans können Änderungsanträge zur Fakultätsordnung gestellt werden. Änderungen der Fakultätsordnung erfolgen durch Beschluss des Fakultätsrats und bedürfen der erneuten Genehmigung des Rektorats der Universität Leipzig.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung wurde am 18. November 2014 im Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät beschlossen und am 29. Januar 2015 vom Rektorat der Universität Leipzig genehmigt.

Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 16. Februar 2015

Professorin Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin